

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Verschiebung des Inkrafttretens der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung um sechs Monate.
- Erstreckung der Übergangsregelung für Altverträge auf bindende Angebote, für die Sicherungsmittel gestellt sind.

B. Lösung

Änderungsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (412) — 651 09 — Au 160/92 — vom 16. Oktober 1992 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 13. Oktober 1992 im Bundesanzeiger Nr. 192.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Verordnung zur Änderung der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 8. Oktober 1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 23. Juli 1992 (BAnz. S. 6141) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für bindende Angebote zum Abschluß eines Vertrages, die durch Bürgschaften, Garantien oder in vergleichbarer Weise gesichert sind.“

2. Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

Artikel 1 sieht folgende Änderungen der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vor.

Artikel 1 Nr. 2 verschiebt das Inkrafttreten der Vierundzwanzigsten Verordnung auf den 1. Mai 1993, weil es sich als notwendig erwiesen hat, gebietsansässigen Firmen eine verlängerte Anpassungsfrist einzuräumen.

Artikel 1 Nr. 1 erweitert die Übergangsregelung für Altverträge in Artikel 2 der Vierundzwanzigsten Verordnung auf bindende Angebote, die durch Bürg-

schaften, Garantien oder in vergleichbarer Weise gesichert sind. Wegen des Risikos der Inanspruchnahme des Sicherungsmittels sind diese Angebote bereits geschlossenen Verträgen gleichzusetzen.

Die Änderungen führen zu keiner absehbaren kostenmäßigen Mehrbe- oder -entlastung der Wirtschaft. Daher werden keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, erwartet.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

